

Anlage

DKG-Kernforderungen für ein modifiziertes Arbeitszeitgesetz

1. Festlegung einer Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum von 48 Stunden im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten (§ 3 ArbZG)
2. Festlegung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden (§ 5 ArbZG)
3. Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit über 48 Stunden hinaus mit Zustimmung des Arbeitnehmers; Streichung oder hilfsweise Verlängerung der Widerrufsfrist auf mindestens 3 Monate (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG)
4. Beibehaltung des § 25 ArbZG
5. Fünfjähriger Übergangszeitraum, in dem die wöchentliche Arbeitszeit von 58 auf 48 Stunden reduziert wird (§ 26 ArbZG)